

Das Resultat der ersten Abstimmung ist folgendes: Es sind fünf Mitglieder der außerordentlichen Deputation sofort gewählt worden, nämlich die Herren Abgg. Reicheisenstück mit 54, Dr. Plakmann mit 51, Weidauer mit 50, Baumann (Treibsen) mit 47 und Körner mit 38 Stimmen. Die nächsten Stimmen nach ihnen haben erhalten: die Herren Abgg. Eisenstück 36, Dörstling 32 und Schreck 31. Ich ersuche die Herren also, noch zwei Mitglieder auf den Stimmzettel zu bringen.

Es sind diesmal 74 Stimmzettel eingegangen.

(Nach Verlesung derselben.)

Die zweite Abstimmung hat ergeben, daß die Herren Abgg. Dörstling und Eisenstück mit je 45 Stimmen in die Deputation gewählt sind. Die nächstgrößte Stimmenzahl hat der Abg. Schreck, nämlich 34, erhalten. Es wäre somit diese Wahl beendet. Wir gehen zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung, zu dem Berichte der vierten Deputation über die Beschwerde des Gutsbesizers Christmann's in Zschertnitz, gesetz- und verfassungswidrige Beeinträchtigung in der Benutzung seines Grundeigentums betreffend. Der Referent, Herr Abg. Uhlemann, wird uns Vortrag erstatten. Will die Kammer von Vorlesung der Petition, deren Hauptinhalt in den Bericht aufgenommen worden ist, absehen? — Abgesehen.

Referent Uhlemann:

Durch Beschluß der hohen Zweiten Kammer wurde obengenannte, unter Nr. 70 der Registrande eingegangene Beschwerde am 24. November 1863 an die vierte Deputation zur Berichterstattung übergeben und nachdem dieselbe die in bewegter Angelegenheit ergangenen Acten eingefordert und geprüft hat, kommt sie in Folgendem dem erhaltenen Auftrage nach.

Christmann führt an, daß er Besitzer eines rechts an dem Communicationswege von Zschertnitz nach Räcknitz gelegenen, unter Nr. 47 in das Flurbuch für Zschertnitz eingetragenen Stückes Feld sei.

Die Erfahrung, wie außerordentlich der Begehr von Sommerwohnungen in seinem Wohnorte, der nur eine halbe Stunde von Dresden entfernt sei, und den umliegenden Dörfern sich steigere und wie wenig diesem Bedürfnisse gerade da entsprochen werde; die vortheilhaften Offerten, die man ihm demzufolge wegen käuflicher Ueberlassung des gedachten Feldes oder einzelner Theile desselben zur Erbauung von Landhäusern gemacht habe; ferner der Beifall, welcher den neuerlich erbauten Landhäusern bei Strehlen an dem Communicationswege von da nach Zschertnitz zu Theil geworden; endlich Rücksichten und Pflichten für seine zahlreiche Familie — haben ihn endlich bestimmt, die vortheilhafte Verwerthung seines Besitzthums und somit Erhöhung seines Vermögens nicht länger von der Hand zu weisen.

Nach Berathung mit Sachverständigen habe Christmann durch einen solchen einen Plan entwerfen lassen, der die Eintheilung des fraglichen Feldgrundstückes in neun Parzellen und die Erbauung von ebensoviel einzeln

stehenden, mit Gärtchen umgebenen Villen oder Landhäusern längs des gedachten Communicationsweges bezweckt habe.

Diesen Plan habe er Anfangs 1862 bei der zuständigen Gerichtsbehörde, dem königl. Gerichtsamte Dresden, eingereicht; sei aber nach einiger Zeit benachrichtigt worden, daß der Stadtrath zu Dresden Widerspruch eingelegt habe, hauptsächlich:

„weil durch Erbauung von Häusern zwischen Zschertnitz und Räcknitz der schöne Anblick, welchen diese Dörfer in ihrer Gruppierung böten, verloren gehen und überhaupt die Schönheit der Gegend und die Aussicht beeinträchtigt werden würde.“

Hierauf habe er in einer Vorstellung an das königl. Gerichtsamte Dresden vom 30. März 1862 nachgewiesen, wie völlig grundlos und unhaltbar der vom Stadtrath zu Dresden unternommene Widerspruch sei; denn er glaube durch irgend ein Gesetz an der Bebauung seines Feldes mit Häusern nicht behindert zu sein, sobald er den baugesetzlichen Vorschriften genüge. Ebenso wenig sei sein Grundstück Nr. 47 des Zschertnitzer Flurbuches mit einer Servitut behaftet, vermöge welcher die Stadt Dresden berechtigt sei, die Bebauung seines Feldes zu verbieten oder in der Benutzung desselben ihn irgendwie zu beschränken.

Der Stadtrath selbst habe sich ihm gegenüber weder auf ein Gesetz, noch Servitut bezogen, sondern nur vermeintlichen Schönheitsrücksichten und Erhaltung der jetzigen An- und Aussicht solle er den freien Gebrauch und höheren Nutzen seines Eigenthums zum Opfer bringen.

Dieses Ansinnen sei eine Verletzung des Eigenthumsrechtes, namentlich unvereinbar mit §. 31 unserer Verfassungsurkunde; denn bei den oben angeführten vermeintlichen ästhetischen Rücksichten des Stadtraths zu Dresden, aus welchen er sein Feld mit Häusern nicht bebauen solle, handele es sich weder um Staatszwecke, noch um einen gesetzlich bestimmten oder durch dringende Nothwendigkeit gebotenen Fall.

Nach §. 26 der Verfassungsurkunde stehen allen Landeseinwohner Rechte unter gleichem Schutze der Verfassung. Anderwärts, z. B. an dem Wege von Zschertnitz nach Strehlen würden die Felder mit Häusern bebaut; er aber solle am Wege von Zschertnitz nach Räcknitz, nur um dem Wunsche des Stadtraths zu Dresden, die isolirte Gruppierung obengenannter beider Dörfer als einen vermeintlichen Reiz der Gegend für das Auge zu erhalten, Genüge zu leisten, Häuser nicht erbauen; es sollen beide Dörfer behindert sein, sich über ihre bisherigen Zäune hinaus auszudehnen.

Ueber Gegenstände des Geschmacks seien die Ansichten bekanntlich verschieden; so glaube er, daß die fragliche Gegend von Dresden bis Zschertnitz, Räcknitz und von da hinüber nach Plauen zu, Vielen recht einträglich vorkomme. Bei Bebauung seines Feldes wolle er nicht eine zusammenhängende, gassenförmige, hohe Häuserreihe herstellen, sondern einzeln stehende Villen, mit Gärtchen umgeben, errichten.

Der Stadtrath habe ferner gesagt:

es sei kein Bedürfnis, in hiesiger Gegend neue Häuser zu bauen und daß, wenn einmal auf seinem Feldgrundstücke der Anfang mit dem Bauen gemacht sei, die